



RUDERCLUB

ERLENBACH

Statuten per VV März 2015

Geschäftsordnung

Bootshausordnung

Ruderordnung

Statuten des Ruderclubs Erlenbach (RCE)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ruderclub Erlenbach“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlenbach. Der RCE ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

2. Zweck

Der RCE bezweckt die Pflege des Rudersports und die Pflege der Kameradschaft. Der RCE betreibt Regattasport mit dem Ziel der erfolgreichen Teilnahme an in- und ausländischen Wettkämpfen. Der RCE ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke erhebt der RCE Beiträge von seinen Mitgliedern. Der RCE strebt zudem Einnahmen durch Sponsoring an. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Gleichstellung

Frauen und Männer sind im RCE gleichgestellt. Statuarische oder reglementarische Bezeichnungen für Personen und Ämter wie z.B. „Financhef“ oder „Beisitzer“ wurden zwar in der männlichen Form belassen, sie beziehen sich aber gleichermassen auch auf Frauen.

4.2. Mitgliederkategorien

a) *Aktivmitglieder A*

„Aktivmitglieder A“ sind alle Mitglieder, die nicht einer der folgenden Kategorien angehören

b) *Aktivmitglieder B*

Mitglieder, die den Rudersport nicht aktiv ausüben aber trotzdem am Vereinsleben teilnehmen wollen, können auf besonderes Gesuch hin in die Kategorie „Aktivmitglieder B“ eingeteilt werden.

c) *Junioren*

„Junioren“ sind alle Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

d) *Schüler*

Als „Schüler“ werden Junioren bezeichnet, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

e) *Ehrenmitglieder*

Mitglieder welche sich in besonderer Weise für den RCE verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 5/6 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zu „Ehrenmitgliedern“ gewählt werden.

f) *Studenten und Lernende in Erstausbildung*

Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Studium einer Universität oder Fachhochschule befinden und nicht erwerbstätig sind.

4.3. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder an das zuständige Vorstandmitglied (Aktuar) zu richten. Minderjährige haben das Aufnahmegesuch von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den RCE.

4.4. Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben, mindesten vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten oder Aktuar gerichtet werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem RCE ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Rekurs an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese stimmt über den Rekurs geheim ab.

4.5. Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. **Organe des RCE**

Die Organe des RCE sind

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

6. **Die Vereinsversammlung**

6.1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des RCE ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils zwischen 1. März und 30. April statt

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

6.2. Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung

2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Ruderchefs „Leistungssport“ und „Breitensport“, des Materialverwalters, des Finanzchef und der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Rechnungsrevisoren
7. Statutenänderungen
8. Festsetzung des Jahresprogramms
9. Beschluss über Ausschlussrekurse
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

6.3. Beschlussfassungen

An der Vereinsversammlung sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Kategorie Schüler stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, mit Ausnahme der in den Statuten besonders festgelegten Fälle. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen jeweils bis zum 31. Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über nicht traktandierte Anträge kann die Vereinsversammlung keinen Beschluss fassen

6.4. Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird. Der Vorstand hat dabei grundsätzlich die Vorschriften über die Einberufung gemäss Ziff. 6.1 zu beachten.

Mitgliederversammlungen dienen der Orientierung der Mitglieder und der Beschlussfassung über Geschäft, die keinen Aufschub dulden.

7. Der Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Ruderchef Leistungssport

Ruderchef Breitensport

Finanzchef

Materialverwaltung

Bootshaus-Chef
Kommunikations-Chef
ein Beirat oder mehrere Beiräte (Fach-Berater ohne Stimmrecht)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und kann weitere Funktionen definieren.

7.2. Befugnisse

Der Vorstand vertritt den RCE nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Präsident, wie auch der Finanzchef und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft aufgeführt. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, eine Ruderordnung und eine Bootshausordnung.

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets folgende Ausgabenkompetenzen:

Unterhaltsarbeiten am Bootshaus	Fr. 10'000.--
Bootsreparaturen	Fr. 10'000.--
	Fr. 20'000.-- Bootersatz-Anschaffung, sofern durch Erneuerungsfonds gedeckt, wenn nicht, dann Fr.10'000.00
Übrige Aufgaben	Fr. 2'000.--

8. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und deren Amtszeit ist auf 3 Jahre beschränkt, mit einer möglichen Wiederwahl.

9. Haftung

Für die Schulden des RCE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des RCE ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des RCE kann nur von einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an welcher $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der RCE auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf aber auch in diesem Fall einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des RCE wird das frei verfügbare Vereinsvermögen in einen zu gründenden Fonds eingelegt. Dieser soll zur Neugründung eines Ruderclubs in Erlenbach verwendet werden. Der Fonds wird während 10 Jahren von der Gemeinde Erlenbach verwaltet. Nach

Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde über das Vermögen zu Förderung des Sports frei verfügen.

11. Aufhebung früherer Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 2011 und allfällig in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen.

Erlenbach, März 2015

Der Präsident

Der Vizepräsident

Geschäftsordnung

1. Die Tagesordnung der Vereinsversammlung und Mitgliederversammlung wird nach Gegenstand und Reihenfolge der einzelnen Traktanden vom Vorstand zusammengestellt. Die vorgesehene Reihenfolge der einzelnen Traktanden kann durch Beschluss der Versammlung abgeändert werden.
2. In den Mitgliederversammlungen sind selbständige Anträge von Mitgliedern, sofern sie vom Vorstand nicht speziell in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, unter „Verschiedenes“ zu behandeln.
3. Zu Beginn jeder Versammlung stellt der Aktuar zuhanden des Protokolls die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Namen der Stimmberechtigten unter ihnen fest
4. Der Vorsitzende eröffnet über jedes Traktandum die Diskussion und erteilt den sich meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort. Der Vorsitzende kann eine Redezeit Beschränkung verfügen. Ihm selbst steht das Recht zu, jederzeit ausserhalb der Redeordnung zu sprechen. Antragssteller und Referenten erhalten als erste und letzte das Wort. Der Antrag auf Schluss der Diskussion kann durch Zwischenruf gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird er angenommen, so erhält ausser dem Antragssteller nur noch je ein Redner für und gegen den Antrag das Wort.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu den einzelnen Anträgen Abänderungs-, Ergänzungs- oder Gegenanträge zu stellen, oder die Vertagung der Beschlussfassung zu beantragen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so entscheidet der Präsident über die Abstimmungsordnung.
6. Der Vorsitzende der Versammlung ist dafür besorgt, dass die Nichtstimmberechtigten unter den Anwesenden bei Vornahme der Abstimmungen von den Stimmberechtigten deutlich getrennt sind.
7. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden nochmals zu verlesen. Der Antrag ist vom Aktuar im vorgelegten Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

8. Die Abstimmungen (mit Ausnahme der in den Statuten vorgesehenen Fälle geheimer Abstimmung) erfolgen offen durch Handaufheben. Die Stimmzähler stellen das Ergebnis fest, welches durch den Vorsitzenden bekannt gegeben wird.
9. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Versammlungsvorsitzende nicht mit. Er hat indessen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid
10. Auch wo grundsätzlich offene Abstimmungen vorgesehen sind, kann jedes stimmberechtigte Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Diese ist vorzunehmen, wenn dem Antrag wenigstens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
11. Erfolgt die Abstimmung geheim, so verteilen die Stimmzähler an alle anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel und sind auch für deren Einzug besorgt. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Stimmzähler ermittelt und der Versammlung vom Vorsitzenden eröffnet. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.
12. Die Protokolle der Vereinsversammlungen, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Aktuar zu archivieren.
13. Jedes Vorstandmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten aufzubewahren und bei der Amtsübergabe dem Nachfolger geordnet und lückenlos zu übergeben. Nicht mehr benötigte Clubakten sind im Bootshaus zu deponieren.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 27. Juni 2016

Bootshausordnung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Ordnung und Sauberkeit in den Clubräumen und auf dem Gelände um das Clubhaus, sowie auf Schonung der Räumlichkeiten und ihres Inventars bedacht zu sein.
2. Die unmittelbare Aufsicht über das Bootshaus und die Befolgung dieser Bootshausordnung obliegt dem Bootshauschef, der dem Vorstand angehört und diesem über alle wichtigeren Vorfälle Bericht erstattet. Er ist ermächtigt, dringende Ausgaben bis Fr. 500.- selbst zu tätigen und kann den Club bis zu diesem Betrag verpflichten.
3. Bootshauschef und Materialverwalter sind berechtigt, zur Erhaltung der Ordnung und der Reinigung und Instandhaltung von Bootshaus und Inventar Junioren und Aktivmitglieder beizuziehen.
4. Boote, Sportgeräte, Werkzeuge usw. sind nach Gebrauch gereinigt an ihren Platz zurückzustellen. In den Kleiderschränken dürfen nur trockene Kleider versorgt werden, nasse Wäsche ist nach Hause zu nehmen. Lieengelassene Kleider und Wäschestücke, Schuhe, Sportsäcke, Mappen usw. werden vom Bootshauschef nach angemessener Zeit entsorgt. Allfällige Fundgegenstände, die vom Finder dem Bootshauschef abzugeben sind, werden per Anschlag bekannt gegeben.
5. Schlüssel zum Bootshaus dürfen vom Bootshauschef nur an Clubmitglieder abgegeben werden. In Ausnahmefällen erhalten auch Gäste und externe Trainer einen Schlüssel zum Bootshaus. Der Bootshauschef führt ein Verzeichnis der vorhandenen und ausgehändigten Schlüssel. Der Preis für einen Schlüssel beträgt Fr. 50.-; bei Rückgabe erhält das Mitglieder Fr. 30 zurückerstattet. Beim Austritt aus dem Club ist der Schlüssel dem Bootshauschef zurückzugeben. Mitglieder, die einen Schlüssel zum Bootshaus besitzen, sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Türen beim Verlassen des Bootshauses abgeschlossen werden und die Lichter gelöscht sind.
6. Der Bootshauschef teilt die Garderobenschränke zu und führt eine Liste über deren Inhaber. Die Schränke sind von den Inhabern anzuschreiben. Schlüssel zu den Kästchen werden gegen Entrichtung von Fr. 25.- abgegeben; bei Rückgabe des Schlüssels wird der volle Betrag zurückerstattet. Bei Austritt aus dem Club ist der Schrank zu räumen und der Schlüssel dem Bootshauschef zurückzugeben.
7. Das unberechtigte Öffnen fremder Schränke und das Benützen fremder Effekten (Ruderwäsche, Schuhe usw.) ist untersagt.
8. Für das kurzfristige Lagern von Wertgegenständen ist im Bootshaus ein Schrankraum vorhanden, welcher mit einem Depot bedient werden kann. Diese Fächer dürfen nicht länger als 24 Stunden belegt werden.
9. Der Club haftet nicht für das Abhandenkommen von Geld und anderen Gegenständen aus den Clubräumen oder Garderobekästen.
10. Privatboote dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes im Club gelagert werden. Die Versicherung ist Sache des Eigentümers. Für die Lagerung entrichtet das Mitglied eine

Gebühr von CHF 300.00. Der Vorstand kann verlangen, dass das Boot innerhalb von 3 Monaten aus dem Bootshaus entfernt werden muss. Eine Begründung dazu ist nicht nötig. Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Eigentümers benützt werden. Trainierende und Junioren bedürfen überdies der Bewilligung des Ruderchefs. Für Schäden an diesen Booten haftet der Verein nicht.

11. Es sind die geltenden gesetzlichen Nacht- und Ruhezeiten von 22.00 – 07.00 Uhr einzuhalten. Folgende wichtige Richtlinien sind zudem einzuhalten.
 - Ruhiges An- und Wegfahren
 - Keine lauten Gespräche in der Ruhezeit auf dem Kiesplatz
 - Rudern nicht auf den Ponton fallen lassen
 - Boote ruhig auf den Ponton tragen und ruhig einwässern
 - Ab 22.00 keine Musik im Freien
 - Ab 24.00 müssen Feste beendet sein und die Gäste nach Hause gegangen sein
12. Wenn es Personen gibt, die eine Renngemeinschaft mit dem RCE bilden, diese Personen müssen dann eine Gastmitgliedschaft „Aktive B“ Mitgliedbeitrag bezahlen, denn sie profitieren von unserer Infrastruktur und unseren Booten (VS-Sitzung 2013).
13. Das Neumitglied zahlt zusätzlich zum 1. Mitgliedbeitrag beim Eintritt in den RCE, einen einmaligen Beitrag in den Bootshausfonds von CHF 200.00. Das dient als Rücklage für eine sanfte Sanierung der Infrastruktur in naher Zukunft. Dies gilt für alle Mitglieds-kategorien, ausser den Junioren/Schüler (VS-Sitzung Juni 2016).

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 27. Juni 2016

Ruderordnung

1. Die gesamte Leitung des Ruderwesens sin dem Ruderchef Breitensport und Ruderchef Leistungssport übertragen und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Der Ruderchef trägt die Verantwortung für die Beobachtung und die richtige Handhabung der reglementarischen Vorschriften. Seinen Anordnungen haben alle Ruderer unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Verteilung der Mannschaft auf die Boote besorgt der jeweilige Ruderchef. Der Ruderchef schlägt Bootszuteilungen und Trainingszeiten der ordentlichen Mannschaften am schwarzen Brett im Bootshaus an.
3. Vor der Fahrt hat der Schlagmann zu überprüfen ob:
 - jeder Ruderer schwimmen kann
 - kein defektes Bootsmaterial zur Ausfahrt verwendet wird. Defekte Boote sind vom Materialverwalter oder Vorstandmitglied deutlich zu kennzeichnen.
 - die zum Boot gehörenden Ruder verwendet werden. Die Ruder haben den Namen bzw. Nummer des jeweiligen Bootes / Bootsgruppe zu tragen.
 - Jede Fahrt wird vor Beginn im elektronischen Logbuch eingetragen.
 - aus Sicherheitsgründen bei kalter Witterung, bzw. wenn eine Fahrt weiter als 300 Meter vom Ufer entfernt stattfinden wird, muss für jede Person eine Schwimmhilfe mitgeführt werden. Diese sind im vorderen Teil des Bootshauses aufgereiht.
 - bei Dämmerung / Dunkelheit muss die vorschriftsmässige Bootsbeleuchtung montiert werden.

Während der Fahrt:

- führt der Schlagmann das Kommando im Boot. Das Ein- und Aussteigen erfolgt nach seinem Kommando
- beim Kentern bleibt die Mannschaft beim Boot, der beste Schwimmer schwimmt mit zwei Rudern an Land und holt Hilfe.
- bei tiefen Wassertemperaturen darf nicht versucht werden an Land zu schwimmen. Auf Hilfe muss auf dem gekenterten Boot sitzend gewartet werden.
- bei kalten Wassertemperaturen soll die Mannschaft auf das kieloben treibende Boot sitzen und um Hilfe rufen. Ruderer im Skiff und Doppelzweier ohne Begleitung müssen im Winter eine Schwimmweste tragen.

Nach der Fahrt:

- sind die Boote und Ruder gründlich zu reinigen und abzutrocknen. Die Boote sind beim Lagern im Freien möglichst zu bedecken, auf jeden Fall aber von Sonnenbestrahlung zu schützen, ev. auch zu bewachen. Die Boote sind kieloben zu lagern
- Nach der Fahrt ist diese im elektronischen Logbuch auszutragen.
- Eventuelle Schäden sind sofort dem Materialchef zu melden, bzw. ans Schwarze Brett zu schreiben. Die Mannschaft ist bei einem Schaden verpflichtet das defekte Boot deutlich zu kennzeichnen.

- Für selbstverschuldete Schäden sind die Teilnehmer an der betreffenden Fahrt solidarisch haftbar.
-
4. Bei Temperaturen unter 0 Grad sind für Ausfahrten grundsätzliche Schwimmwesten zu tragen. Eine Ausnahme bilden Fahrten mit Motorbootbegleitung oder in Gig und Yole. Bei Fahrten ausserhalb 300 Meter vom Ufer sind wie oben beschrieben in jedem Fall Schwimmhilfen mitzuführen

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 27. Juni 2016